

RS UVS Steiermark 1998/03/16 303.4-4/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1998

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 29 Abs 1 Z 6 AWG, betreffend die Genehmigungspflicht von Deponien für nicht gefährliche Abfälle durch den Landeshauptmann, sind Angaben über die Lagermengen von mindestens 100.000 m³.

Schlagworte

Deponie Abfallbehandlungsanlage Landeshauptmann Lagermengen Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at